VERORDNUNG (EWG) Nr. 2326/88 DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/88 über die im Wirtschaftsjahr 1987/88 abschließbaren Lagerverträge für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf die Artikel 90 Absatz 1 und Artikel 257 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 (2), insbesondere auf Artikel 20d Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 315/88 der Kommission (3) können für das Wirtschaftsjahr 1987/88 Verträge über die Lagerung von Olivenöl geschlossen werden. Außer in Spanien und Portugal werden diese Verträge zwischen den Interventionsstellen der Erzeugermitgliedstaaten und den Erzeugergemeinschaften oder ihren Vereinigungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1760/87 (5), geschlossen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1869/88 des Rates vom 29. Juni 1988 mit Ausnahmevorschriften für die Verträge über die Lagerung von Olivenöl in Griechenland (6) dürfen in dem genannten Mitgliedstaat die Verträge über die Lagerung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1987/88 und 1988/89 von den Erzeugergemeinschaften oder ihren Vereinigungen im Sinne der Verordnung Nr. 136/66/EWG geschlossen werden, damit der besonderen Lage dieses Landes Rechnung getragen wird.

Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 315/88 bestimmt die Höchstmenge, die gleichzeitig Gegenstand von Lagerverträgen sein darf. Da diese Menge bereits erreicht ist, wurden die nach Ausschöpfung dieser Menge beantragten Abschlüsse von Lagerverträgen abgelehnt.

Die Olivenölerzeugergemeinschaften von Griechenland konnten vor der Annahme der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1869/88 keine Lagerverträge abschließen; andere Erzeugergemeinschaften könnten auch den Abschluß von Lagerverträgen antragen. Es sollte deshalb die Menge erhöht werden, die im laufenden Wirtschaftsjahr Gegenstand eines Lagervertrags sein kann, und die Frist für die Antragstellung verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 315/88 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 5 wird die Zahl „200 000" durch die Zahl „300 000" ersetzt.
2. In Artikel 3 Absatz 1 wird das Datum „30. April 1988" durch das Datum „31. August 1988" ersetzt.

Artikel 2

Der Abschluß eines Lagervertrags kann bei der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem sich das Olivenöl befindet, ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung beantragt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 8. August 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 31 vom 3. 2. 1988, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 6.